



BEZIRKSREGIERUNG

ARNBERG

Genehmigungsbescheid

- 900-9139128-0001/IBG-0003-G0017/26-Hö -

vom 18.09.2026

Auf Antrag der

**Firma
BMK Biomassekraftwerk Lünen GmbH
Josef-Rethmann-Straße 4
44536 Lünen**

vom 11.05.2026, eingegangen am 12.05.2026, zuletzt ergänzt am 28.08.2026,

wird dieser die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

für die wesentliche Änderung des Biomassekraftwerks

am Standort in 44536 Lünen, Josef-Rethmann-Straße 4, Gemarkung Lippholthausen, Flur 3, Flurstücke 144, 145, 147 und 148 erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

- Erweiterung des Abfallschlüsselkatalogs um die AVV 19 12 10

Angaben zur Kapazität:

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Feuerungswärmeleistung von 68,4 MW ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden (0:00 Uhr bis 24:00 Uhr / 7 Tage die Woche).

Die Belieferung mit Zuschlagstoffen etc. sowie die Abfuhr der Asche/Staubcontainer darf weiterhin nur an Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen.

Eingeschlossene Entscheidungen

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industriemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den Antragsunterlagen ein Bericht über die Prüfung der Notwendigkeit zu Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts (AZB) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) möglich ist.

Es handelt sich um den Bericht der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 07.08.2026.

Die vorgelegte Einzelfallprüfung ergibt, dass die definierten Bedingungen für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes erfüllt werden oder ein Eintrag der gehandhabten rgS in Boden oder Grundwasser aufgrund der vorliegenden Umstände und Sicherheitsmaßnahmen vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann. Dadurch liegt ein Ausnahmetatbestand nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG vor und es kann auf die Erstellung eines vollumfänglichen AZB's verzichtet werden.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf

- den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.03.2004, Az.: 56.8851.1.1/8.1-G 22/03 T 1,
- den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 17.06.2004, Az.: 56.8851.1.1/8.1-G 6/04 T 2,
- den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.08.2005, Az.: 56.8851.1.1/8.1-G 22/05,

verwiesen.

III. Nebenbestimmungen:

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage darf nur nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung

Die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung muss spätestens drei Jahre nach Bestandskraft dieser Genehmigung betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, ist Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2. Nebenbestimmungen zum Abfalleinsatz

- 2.1 In dem Biomassekraftwerk dürfen zukünftig zu den genehmigten Abfallschlüsselnummern, auch Abfälle der Abfallschlüsselnummer AVV 19 12 10 bis zu einer maximalen Einsatzmenge von 6,5 t/h eingesetzt werden.
- 2.2 Bis zum 31.03. ist jeweils die eingesetzte Menge der Abfallschlüsselnummer 19 12 10 für das vergangene Jahr der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 B-Immissionsschutz mitzuteilen.

3. Nebenbestimmung zum Bodenschutz

Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52-Bodenschutz und Dezernat 54-Wasserwirtschaft (Grundwasser) unverzüglich zu informieren.

IV. Allgemeine Hinweise:

- I. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

- III. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
- IV. Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber von Anlagen nach der Industrie-emissions-Richtlinie verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden. Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

V. Antragsunterlagen:

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Deckblatt Antrag auf wesentliche Änderung vom 11.05.2026
inkl. Inhaltsverzeichnis | 4 Blatt |
| 2. | Antragsformular 1 Blatt 1 bis Formular 1 Blatt 7 (Kapitel 1) | 7 Blatt |
| 3. | Zertifikat DIN EN ISO 14001:2015 der GUTcert GmbH vom
12.02.2026 | 1 Blatt |
| 4. | Erläuterungsbericht (Kapitel 2) | 4 Blatt |
| 5. | Deckblatt Standort und Umgebung der Anlage (Kapitel 3) | 1 Blatt |
| 6. | Amtliche Basiskarte NRW (Kapitel 3.1) | 2 Blatt |
| 7. | Topographische Karte vom 14.10.2024 (Kapitel 3.2) | 3 Blatt |
| 8. | Lageplan mit Umgebungsbebauung (Kapitel 3.3) | 2 Blatt |
| 9. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Kapitel 4) | 3 Blatt |

10.	Fließbild (Kapitel 4.2)	1 Blatt
11.	AVV-Katalog Kraftwerk (Kapitel 4.3)	1 Blatt
12.	Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (Kapitel 5)	7 Blatt
13.	Formulare 2 bis 6 (Kapitel 6)	24 Blatt
14.	Angaben zum Ausgangszustandsbericht (Kapitel 7)	1 Blatt
15.	Angaben zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung und Naturschutz (Kapitel 8)	3 Blatt
16.	Prüfung auf Anwendbarkeit der StörfallV vom 17.06.2024 der Müller-BBM (Kapitel 9)	34 Blatt
17.	Angaben zum Arbeitsschutz (Kapitel 10)	9 Blatt
18.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 WHG (Kapitel 11)	2 Blatt
19.	Angaben zum Brand- und Explosionsschutz (Kapitel 12)	1 Blatt
20.	Angaben zur Sicherheitsleistung und zu Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (Kapitel 13 + 14)	2 Blatt
21.	E-Mail vom 11.08.2026 zur Nachreichung der AZB-Vorprüfung	1 Blatt
22.	Prüfung auf Notwendigkeit zur Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts (AZB) der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 28.08.2026 Bericht M189910/01 Version 3	20 Blatt

VI. Begründung:

Anlass des Vorhabens

Die BMK Biomassekraftwerk Lünen GmbH betreibt in 44536 Lünen, Josef-Rethmann-Straße 4 ein Biomassekraftwerk zur Erzeugung von Strom mit einer Feuerungswärmeleistung von 68,4 MW.

Hierbei handelt es sich um eine gemeinsame immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 11.05.2026, eingegangen am 12.05.2026, letztmalig ergänzt mit E-Mail vom 08.08.2026, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll der Abfallschlüsselkatalog um die AVV 19 12 10 erweitert werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 1.1 i.V.m. Nr. 8.1.1.1. (G/E) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr i.V.m. einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlicher Abfällen oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1, 2 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Mit der geplanten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Feuerungswärmeleistung der Anlage verbunden. Die Lärmemissionssituation verändert sich nicht. Gewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es fällt kein Produktionsabwasser an. Änderungen in Bezug auf die Niederschlagsentwässerung sind mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden.

Es ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Durch das Vorhaben ändert sich die Luft-Emissionssituation ebenfalls nicht.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.1.1.1 Spalte 1 zum UVPG (Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei gefährlichen Abfällen).

Für diese wesentliche Änderung ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 18.06.2026 im UVP-Portal der Bundesländer (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 – Bodenschutz
 - Dezernat 53A – Störfallrecht
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- vom 04.09.2026,
vom 12.06.2026,
vom 22.06.2026,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch – BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 159, Bezeichnung „Brunnenstraße“ der Stadt Bergkamen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als Industriegebietsfläche im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. 1998 Nr. 26 S. 503)
- die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021)

berücksichtigt worden.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.2 b) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbergengungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichte Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Abfallverbrennung vom Juli 2005 mit Schlussfolgerungen vom 12.11.2019, veröffentlicht am 12.11.2019

Luft

Durch das Vorhaben ändert sich die Emissionssituation nicht.

Die Emissionen an Luftschadstoffen der Anlage werden wie bisher durch den Einsatz moderner Abluftbehandlungsanlagen gereinigt und minimiert und halten die Grenzwerte der 17. BImSchV ein.

AwSV

Die Bestandsanlage ist mit der Nutzung und Lagerung wassergefährdender Stoffe verbunden. Durch die vorgesehene Maßnahme ergibt sich keine Änderung hinsichtlich der Nutzung und Lagerung wassergefährdender Stoffe.

Abwasser

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die bestehende Abwassersituation.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB).

Im vorliegenden Fall stellt der Antragsteller auf die Befreiung von der AZB-Pflicht ab, da die in den Lager- und Produktionsanlagen verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe unter Einsatz von solchen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere AwSV-Anlagen, derart verwendet werden, die einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden oder das Grundwasser vernünftigerweise ausschließen.

Bei den Einsatzstoffen „Altholz“ und „Ersatzbrennstoff“ handelt es sich um Abfälle im Sinne des KrWG, die somit nicht unter die CLP-Verordnung fallen, so dass es sich hierbei nicht um relevante, gefährliche Stoffe im Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG handelt. Somit sind diese Stoffe nicht Gegenstand des AZB.

Somit sind daher im Rahmen dieses Genehmigungsantrags keine Nebenbestimmungen zur Boden- und Grundwasserüberwachung festzulegen.

Natur- und Landschaftsschutz/Artenschutz

Eine besondere Inanspruchnahme schützenswerter Ressourcen / unberührter Naturflächen erfolgt durch das Vorhaben nicht.

In Bezug auf Einleitungen sind vorhabenbedingt keine Direkteinleitungen in die Lippe vorgesehen. Stoffliche Zusatzeinträge durch Staub sind weder bau- noch betriebsbedingt zu erwarten. Die Zusatzbelastungen durch die SO₂- und NO_x-Emissionen der Gesamtanlage ändern sich nicht, da sich die Emissionen der Anlage nicht ändern und weiterhin die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV einhalten. Somit sind naturschutz- und artenschutzrechtliche Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, nicht erkennbar.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung:

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 0 Euro angegeben.

Verwaltungsgebühren nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Tarifstelle 4.6.1.1	Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG)
---------------------	--

Tarifstelle 4.6.1.1.1	Gebühr: Euro $500 + 0,005 \times (E - 500\,000)$, mindestens 500 Euro = 500,00 Euro
-----------------------	--

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese behördliche Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre.

Gegenstand der Anzeige ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.6 200,00 € bis 6.500,00 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Anzeige bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Bereich. Die mit der Anzeige getroffene Regelung des Betriebes Ihrer Anlage dürfte ebenfalls eine mittlere Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt.

Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 200,00 € + 0,5 x (6.500,00 € - 200,00 €), also von 3.350,00 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 und 4.6.1.1.4 ein Betrag von

3.850,00 €.

Eine Baugenehmigung war für diese Maßnahme nicht erforderlich.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30% und damit auf

2.695,00 Euro

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

2.695,00 €

(in Worten: Zweitausendsechshundertfünfundneunzig Euro)

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen.

VIII. Rechtsgrundlagen

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3), zuletzt geändert am 12.11.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 355)

9. BImSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 03.07.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 225)

17. BImSchV

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021), zuletzt geändert am 13.02.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 43)

IE-RL

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in der Fassung vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L 334/17), zuletzt geändert am 24.04.2024 (ABl. L v. 15.07.2024)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), zuletzt geändert am 18.11.2025 (GV. NRW. S. 1039)

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011), zuletzt geändert am 10.07.2025 (GV. NRW. S. 633)

AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert am 21.04.2026 (GV. NRW. 2026 Nr. 9 S. 240)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 23.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung:

I.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden.

Hinweis:

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

II.

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweise:

Die jeweilige Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag



„Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter dem folgenden Link:
<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.“